

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 50.

Inhalt: Nachtrag zur Ministerialverordnung vom 8. März 1918 über die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten. S. 247. — Ministerialbestimmmachung über die Zusammenlegung der Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung. S. 248. — Ministerialbestimmmachung über Herbeiführung einer neuen Ausfahrt aus Gebiet 48 auf Bahnhöfe Westlingen. S. 249. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 250.

(Nr. 176.) Nachtrag zur Ministerialverordnung vom 3. März 1918 über die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten. Vom 12. September 1918.

In Ergänzung des § 5 der Ministerialverordnung vom 3. März 1918 über die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten (Regierungsblatt S. 65) wird angeordnet, daß auch Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen (Gruppe 1) nur mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitze der im § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Bescheinigung sind. Auf Arbeiterinnen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, findet § 5 der Ministerialverordnung keine Anwendung.

Personen, die für andere Kriegsarbeit zwar geeignet sind, denen solche aber nicht nachgewiesen werden kann, dürfen von Heeresnäharbeiten nicht ausgeschlossen werden, wenn sie sonst die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung erfüllen.

Diese Personen müssen aber der Kriegsamtsstelle oder den von dieser beauftragten Stellen namhaft gemacht werden.

1918.

Ausgegeben in Weimar am 14. Oktober 1918.

63